Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 16.08.1823 publ. 28.08.1823

Früchte die Eröffnung der Jagd erst auf den 8ten des nächsten Monats September sestzus seßen; und, indem sie solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird es zugleich denjenigen, die zur Exercirung der Jagd besrechtigt sind, wiederholt zur Pflicht gemacht, sich daben ganz nach den bestehenden allgemeisnen und besondern Jagdverordnungen strenge zu richten, auch insbesondere ihnen untersagt, so lange poch hin und wieder Früchte auf dem Halme stehen, solche so wenig selbst zu durchjagen, als die Hunde darin revieren zu lassen.

29) Regierungs = Bekanntmachung vom 16ten August 1823., publ. am 28sten ejusd.

Erhöhung bes Die Regierung hat sich veranlaßt gefuns Stätegeldes 2c. den, das alte Reglement wegen des Stätes auf dem Robens Eircher Jahr: geldes, der Grundheuer und Weinkaufs : Ses markte. bühren auf dem Rodenkircher Jahrmarkte, welches durch die Cammer : Bekanntmachung vom 12ten September 1816. vorläusig bestäs tiget worden, zu revidiren und darin die nachs folgenden Erhöhungen eintreten zu lassen:

> 1) Un Stätegeld ober Recognition foll bes zahlen: ein Kaufmann, der mit Galans teriewaaren, imgleichen mit Seidenzens gen, Ziken, Cattun, Spiken, auch

Gewürzwaaren, als Zucker, Thee, Raffee 2c. handelt, 1 Mthlr. 24 Gr.; ein Tuchhandler 1 Rthlr.; ein Rauf mann, ber mit andern Wollenwaaren, als Strumpfen, Mügen zc. aussteht, 48 Gr.; ein Goldschmidt 36 Gr.; ein Zinngießer 36 Gr.; ein Blechenschläger 36 Gr.; ein Gifenkramer 36 Gr.; ein Schmidt 36 Gr.; ein Schuster 36 Gr.; ein Rurschner 36 Gr.; ein Sutmacher 36 Gr.; ein Wehldreyer ober Drecholer 36 Gr.; ein Bottcher 36 Gr.; ein Topfer 36 Gr.; ein Weißgarber 24 Gr.; ein Sattler 24 Gr.; ein Reepfchlager ober Geiler 24 Gr.; ein Knopfmacher 16 Gr.; ein Ruchenzelt 48 Gr.; ein Bier = und Branntweinszelt i Rthlr.; ein Weinzelt 1 Rthlr. 24 Gr.; für einen Tifch mit Meffern, Schnallen und bergleichen Rleinigkeiten 16 Gr.; für einen Tisch mit Weißbrod ober Ta= back 16 Gr.; für einen Eisch mit Dbst 12 Gr.: für eine Tonne mit Taback 16 Gr.; fur eine Tonne mit Hering 12 Gr.; für einen Wagen mit Flachs, Obst, weißen Rohl zc. 12 Gr.; für einen Zwiebel = Verkaufer 12 Gr.; ein Italianer, Jude ober fonftige Herum= laufer und Kleinigkeits = Sandler, bie hier nicht genannt sind, geben nach der Größe ihres Krams 16 bis 24 Gr. Im Fall in einer Bude mit mehreren Artisteln gehandelt wird, wird die Recognistion des am höchsten angesetzten Artikels erlegt. Von obenbenannter Recognition zahlen indeß die einheimischen Kausseute nur die Hälfte.

- 2) Un Grundheuer, welche dem Eigenthümer des Marktplaßes gegeben wird, foll ein jeder Kaufmann, er mag Einlander oder Fremder senn, wenn er mit Zelt, Tisch oder Wagen aussteht, die Halfte der oben angeseßten Recognition zahlen.
- dem Kaufmann, der zum erstenmal den Markt bezieht, ohne Unterschied, ob er ein Sinheimischer oder Ausländer sey, das gedoppelte der angesetzen Nescognition entrichtet werden, wogegen der Kaufmann auf einem von ihm zu lieserns den Stempelbogen zu 4 Grote einen gesschriebenen Weinkaufsscheinerhält. Wer in den folgenden Märkten diesen Schein nicht producirt, ist schuldig, gegen Entrichtung der vollen Sebühr einen neuen Schein zu nehmen.